



## Nr. 2 / 28. Januar 2011

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Schulverbands München –  
Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2011 10

Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallver-  
wertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2011 11

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle  
Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011 11

Haushaltssatzung des Zweckverbands "Holztech-  
nisches Museum des Bezirks Oberbayern und der  
Stadt Rosenheim" – Holztechnisches Museum  
Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2011 12

Bekanntmachung des Beschlusses über die Fest-  
stellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweck-  
verbands Wasserversorgung Isar-Vils 13

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) vom 7. Juli 2005 14

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Erweiterung des Privatgleisanschlusses zur GVZ  
(Güterverkehrszentrum)  
Erweiterung (Anschlussgleis GVZ E) in Ingolstadt  
Allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG –  
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 14

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neubau von Rangier- und Abstellgleisen im Indu-  
striepark Münchsmünster  
Allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG –  
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 15

Immissionsschutzrecht und Bergrecht;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-  
immissionsschutzgesetzes BImSchG) und nach

Die Regierung von Oberbayern trauert um

#### Herrn Klaus Oberbeil

der am 28. Dezember 2010 im Alter von 52 Jahren  
überraschend verstorben ist. Herr Oberbeil war seit  
Juli 1986 bei der Regierung von Oberbayern tätig.  
Zuletzt war er im Servicebüro des Bereichs 4 – Schu-  
len eingesetzt.

Wir verlieren mit Herrn Oberbeil einen langjährigen,  
verlässlichen und hilfsbereiten Mitarbeiter, der mit  
bewundernswerter Disziplin und Tapferkeit seine  
körperlichen Einschränkungen gemeistert hat. Wir  
werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Seiner Ehefrau und den Angehörigen gilt unsere  
aufrichtige Anteilnahme.

München, 18. Januar 2011

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Joseph Popp  
Vorsitzender des  
Personalrats

§ 52 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) für  
die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbine  
auf der Speicherstation Bierwang, Holzgaden 5,  
83567 Unterreit der E.ON Gas Storage GmbH auf  
dem Grundstück Flur-Nr. 1189/1 der Gemarkung  
Taufkirchen, Gemeinde Taufkirchen, Landkreis  
Mühldorf a. Inn 15

#### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben  
Staatsstraße 2080 Ebersberg – Aßling  
Ortsumfahrung Grafing  
von Bau-km 0+050 bis Bau-km 2+700  
Abschnitt 400, Stat. 1.130 – Bau-km 3+525 (B 304  
neu)  
Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbin-  
dung mit Art. 72 ff. BayVwVfG 16

*Fortsetzung Inhaltsübersicht auf Seite 10*

## Fortsetzung Inhaltsübersicht

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
A 99 Autobahnring München  
Nachträglicher Lärmschutz zwischen AS Ottobrunn und AK München Süd;  
Strecken–km 51,030 bis 53,030  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3 c und 3 e UVPG

### Schulwesen

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

### Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2011

## Kommunalverwaltung

### SCHULVERBAND MÜNCHEN–KARLSFELD

#### Haushaltssatzung des Schulverbands München–Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2011

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.500 €

ab.

§ 2

17 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

18 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

19 Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

19	Gesamtausgaben	470.000 €
	abzüglich Einnahmen	
	(ohne Verbandsumlage)	<u>./. 7.000 €</u>
		463.000 €

22 gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

22 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbands München-Karlsfeld liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbands, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, 3. Stock, Zimmer 304, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 28. Dezember 2010  
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe  
1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	39.320.000 €
in den Aufwendungen mit	36.365.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	20.589.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird auf 15.059.400 € festgesetzt.

Die Schuldendienstumlage wird nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 5. Januar 2011  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	452.300 €

und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	9.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

## 1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt 351.500 €

Stadt Ingolstadt:

100 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand) 16.500 €

Grundsteuer 5.000 €

Mietkosten 254.600 €

92,5 % ungedeckte Ausgaben 69.745 €

Landkreis Eichstätt:

5 % ungedeckte Ausgaben 3.770 €

Landkreis Pfaffenhofen:

2,5 % ungedeckte Ausgaben 1.885 €

Gesamtumlagen 351.500 €

Sondergebühren für Zuchtverbände:

Je Großvieh 4 €, je Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

## 2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird eine Investitionsumlage von 4.000 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 11. Januar 2011

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

**Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2011**

## I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

## 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	149.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>149.500 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

## 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	149.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>145.100 €</u>
und einem Saldo von	+ 4.100 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.500 €</u>
und einem Saldo von	- 2.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	+ 1.600 €
--	-----------

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 133.900 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 29.840 € festgesetzt.

## § 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 011, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 19. Januar 2011

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –

Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

## ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

## I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 14. Dezember 2010 den geprüften Jahresabschluss 2009 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	22.459.074,92 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.248.899,66 €
Jahresgewinn	9.996,54 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 9.996,54 € ist mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2009 ergibt sich zum 31. Dezember 2009 folgende Entwicklung:

Verbleibender Verlustvortrag zum 31. Dezember 2008:	501.561,20 €
Jahresgewinn 2009:	9.996,54 €
Verbleibender Verlust zum Schluss des WJ 2009: Stand 31. Dezember 2009	491.564,66 €

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils K.d.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 10. November 2010

Dipl. Kfm. Thomas Göntgen  
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 14. Dezember 2010  
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Walter Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung des Privatgleisanschlusses zur GVZ (Güterverkehrszentrum) Erweiterung (Anschlussgleis GVZ E) in Ingolstadt Allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **Bekanntmachung vom 28. Januar 2011 23.2-3547-G 50**

Die IFG Ingolstadt GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 28. Januar 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau von Rangier- und Abstellgleisen im Industriepark Münchsmünster  
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 28. Januar 2011  
23.2-3547-I 23**

Die Basell Polyolefine GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 28. Januar 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutzrecht und Bergrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und nach § 52 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbine auf der Speicherstation Bierwang, Holzgaden 5, 83567 Unterreit der E.ON Gas Storage GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1189/1 der Gemarkung Taufkirchen, Gemeinde Taufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn**

**Bekanntmachung vom 18. Januar 2011  
26.3921.420.01-V-0127**

Die E.ON Gas Storage GmbH, Norbertstrasse 85, 45131 Essen, beabsichtigt, ihre vorhandene Erdgasspeicheranlage Bierwang zu erweitern. Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Verdichtereinheiten auf dem Erdgasspeicher Bierwang, Holzgaden 5, 83567 Unterreit, durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Gasturbine als Antriebseinheit für einen weiteren Verdichter auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1189/1, Gemeinde und Gemarkung Taufkirchen, Landkreis Mühldorf.

Die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung der Gasturbinenanlage erhöht sich um 42,24 MW (ISO) von 33,4 MW (ISO) auf dann 75,24 MW (ISO) und liegt damit über dem Schwellenwert von 50 MW.

Die Inbetriebnahme der Gasturbine ist nach derzeitigem Stand für Mitte 2012 vorgesehen.

Da durch die Maßnahme die maßgebliche Feuerleistungsgrenze nach Ziffer 1.5, Spalte 1, des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) überschritten wird, stellt die geplante Anlagenerweiterung damit eine im förmlichen Verfahren zu genehmigende wesentliche Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Gasturbinenanlage im Sinne von § 16 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz des BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV dar. Die E.ON Gas Storage GmbH hat daher für die Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Das Genehmigungsverfahren wird entsprechend § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG durch die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 31. Januar 2011 bis einschließlich 25. Februar 2011 (Auslegungsfrist)** bei folgenden Stellen während der Dienststunden aus:

- Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4312,

- Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn,
- Gemeindekanzlei Taufkirchen, Dorfstrasse 4, 84574 Taufkirchen,
- Rathaus der Gemeinde Unterreit, Am Rathaus 1, 83567 Unterreit.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 31. Januar 2011 bis einschließlich 11. März 2011 (Einwendungsfrist)** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den o. g. Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, werden der Ort und der Termin gesondert öffentlich bekannt gegeben.

Das Vorhaben der E.ON Gas Storage GmbH unterliegt ferner der Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach Einschätzung des Bergamtes Südbayern kann das Vorhaben auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird daher abgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben wurde nach § 3 c Satz 6 UVPG dokumentiert. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

München, 18. Januar 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
Staatsstraße 2080 Ebersberg – Aßling  
Ortsumfahrung Grafing  
von Bau-km 0+050 bis Bau-km 2+700  
Abschnitt 400, Stat. 1.130 – Bau-km 3+525 (B 304 neu)  
(Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung  
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 28. Januar 2011  
32-4354.3-St2080-004**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Rosenheim hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 22. Dezember 2010 den Plan für den Neubau der St 2080 Ortsumfahrung Grafing von Bau-km 0+050 bis Bau-km 2+700 nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Regelquerschnitt
- 5 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen
- 7 Höhenpläne
- 1 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan-Textteil
- 5 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 6 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- 1 Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 1 Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen
- 6 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, zum Schutz der Anwohner sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterrichtungspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2080 neu Ortsumfahrung Grafing von Bau-km 0+050 bis Bau-km 2+700 über Muldenversickerung und Mulden-Rigolenversickerung bzw. über Absetz- und Abscheideanlagen direkt über Mulden-Rigolensysteme in den Untergrund unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 31. Januar 2011 bis 14. Februar 2011 in der

Stadt Ebersberg  
 Marienplatz 1  
 85560 Ebersberg  
 Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und in der

Stadt Grafing  
 Marktplatz 28  
 85567 Stadt Grafing b. München  
 Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

jeweils zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben beim Staatlichen Bauamt Rosenheim, Greidererstraße 6, 83022 Rosenheim,

und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4113 eingesehen werden.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 14. Februar 2011) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (28. Januar 2011) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (14. März 2011) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 28. Januar 2011 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abrufbar.

11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 28. Januar 2011  
 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
 Regierungspräsident

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
 A 99 Autobahnring München  
 Nachträglicher Lärmschutz zwischen AS Ottobrunn und AK München Süd;  
 Strecken-km 51,030 bis 53,030  
 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3 c und 3 e UVPG**

**Bekanntgabe vom 28. Januar 2011  
 32-4354.0-246**

Die Autobahndirektion Südbayern plant zur Verbesserung der Lärmbelastung den Bau von Lärmschutzwällen an der Bundesautobahn A 99 sowie den Bau von Lärmschutzwänden an der Staatsstraße St 2078 zwischen der Anschlussstelle Ottobrunn und dem Autobahnkreuz München Süd. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 28. Januar 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 18. Januar 2011 44-5103-FS-1/10-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 123), geändert durch die Neubeschreibung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (RABl OB S. 152), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 9. März 2009 (OBABl S. 49), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 17.a) und b) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.a)	Theresia-Gerhardinger-Grundschule Moosburg a. d. Isar

Das Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar nördlich folgender Linie:

Schnittpunkt nordwestliche Stadtgrenze / Staatsstraße 2085 – Staatsstraße 2085 (Mitte) in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Amperwehrstraße – Amperwehrstraße (einschließlich) – Straße „In der Feldkirchner Au“ (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Kornstraße – Kornstraße in südlicher Richtung (ohne Haus-Nrn. 1 bis 6) – von der Kornstraße in östlicher Richtung zur Stellwerkstraße – Stellwerkstraße (einschließlich) bis zur Einmündung der Hopfenstraße (ohne Haus-Nrn. 1 bis 13 a / 13 b Stellwerkstraße) – Hopfenstraße (einschließlich), gerade Verlängerung des südlichen Teils der Hopfenstraße, die Bundesbahnlinie München-Regensburg überquerend zur Einmündung der Fronängerstraße in die Bahnhofstraße – Fronängerstraße (einschließlich) bis zur Thalbacher Straße – Thalbacher Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Leinbergerstraße – Leinbergerstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Steinbockstraße – Steinbockstraße (einschließlich) bis zum Angerweg – Angerweg (einschließlich) – Tonsilweg (einschließlich) – Stadtwaldstraße (einschließlich) in nordöstlicher Richtung – Blütenstraße (einschließlich) bis zur A sternstraße – A sternstraße (einschließlich) bis zur Nelkenstraße – Nelkenstraße (einschließlich) und deren gerade Verlängerung bis zur Isar – Isar (Mitte) flussabwärts bis zur Stadtgrenze.

17.b) Anton-Vitzthum-Grundschule Moosburg a. d. Isar

Das Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar ohne das unter 17.a) beschriebene Gebiet;

dazu das Gebiet der Gemeinde Wang ohne die Gemeindeteile Holzerhof, Isareck, Thulbach und Volkmannsdorf.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 18. Januar 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau****Vom 19. Januar 2011 44-5103-WM-2/11-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26, Art. 32 Abs. 6 und 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 29./30. September 2010 (OBABl S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 12.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

12.b) Josef-Zerhoch-Grundschule Peißenberg

Der Gemeindeteil Peißenberg südlich der Moosleite (Mitte) – kürzeste Verbindung vom Ende der Moosleite (Mitte) zum Gipfelpunkt der Berghalde und die Gemeindeteile Ammerhöfe, Armeleiten, Buchen, Hohenwart, Sankt Georg, Scheithauf und Scheithauf-Torfwerk des Marktes Peißenberg.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, 19. Januar 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt****Vom 18. Januar 2011 44-5103-IN-1/11-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 9. September 1981 (RABl OB S. 163), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 5. August 2010 (OBABl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

1.a) Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, Auf der Schanz (Grund- und Hauptschule), wird als Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz, fortgeführt.

Das Einzugsgebiet ist die Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in Nordrichtung bis zum Schnittpunkt mit Theodor-Heuss-Straße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in westliche Richtung – Hindenburgstraße (Mitte) in westliche Richtung – Richard-Wagner-Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zur Einmündung Permoserstraße – Permoserstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Neuburger Straße – Neuburger Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zu einem Weg im Fort Haslang Park, der in südlicher Richtung entlang der westlich angrenzenden Bebauung direkt zur Gerolfinger Straße führt – Fort Haslang Park-Weg (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Gerolfinger Straße – in gerader Linie über die Gerolfinger Straße (Gerolfinger Straße Nr. 100 ausschließlich) bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Spitzmühle führt – diese Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Am Nordbuckl – Am Nordbuckl (Mitte) bis zur Einmündung Am Gerstnerweiher – Am Gerstnerweiher (Mitte) bis zur Einmündung Am Hopfenwehrl – Am Hopfenwehrl (Mitte) bis zur Einmündung Fuchsschüttweg – Fuchsschüttweg (Mitte) bis zur Donau – Donau (Mitte) bis zur Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

Die Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, Auf der Schanz.

Die Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg ab Schnittpunkt mit Donau entlang der Donau in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze / ab hier in nördlicher und dann östlicher Richtung wieder stadteinwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gaimersheimer Straße / ostwärts bis zur Einmündung der Straße Am Westpark / Straße Am Westpark bis Audi-Ring / Richard-Wagner-Straße in östlicher Richtung bis Hindenburgstraße / Hindenburgstraße bis Theodor-Heuss-Brücke bzw. Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

#### 1.b) Grundschule Ingolstadt, Auf der Schanz

Es wird die Grundschule Ingolstadt, Auf der Schanz, errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ingolstadt, Auf der Schanz.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in Nordrichtung bis zum Schnittpunkt mit der Theodor-Heuss-Straße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in westlicher Richtung – Hindenburgstraße (Mitte) in westliche Richtung – Richard-Wagner-Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zur Einmündung Hochbuckelweg – Hochbuckelweg (Mitte) in südlicher Richtung über die Richard-Strauss-Straße bis zum Verbindungsweg zwischen der Schlüterstraße und der Permoserstraße – Verbindungsweg zwischen der Schlüterstraße und der Permoserstraße (Mitte) in südlicher Richtung bis zum östlichen Ende der Schlüterstraße – Schlüterstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung Neuburger Straße – Neuburger Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung Haltmayrstraße – Haltmayrstraße (Mitte) bis zur Einmündung Gerolfinger Straße – In gerader Linie über die Gerolfinger Straße (Gerolfinger Straße Nr. 58 ausschließlich) bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Spitzlmühle führt – diese Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Am Nordbuckl – Am Nordbuckl (Mitte) bis zur Einmündung Am Gerstnerweiher – Am Gerstnerweiher (Mitte) bis zur Einmündung Am Hopfenwehrl – Am Hopfenwehrl (Mitte) bis zur Einmündung Fuchsschüttweg – Fuchsschüttweg (Mitte) bis zur Donau – Donau (Mitte) bis zur Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

#### 2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.a)	Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen

Die bisherige Volksschule Ingolstadt-Friedrichshofen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen fortgeführt.

Das Einzugsgebiet ist die Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark – Am Westpark (Mitte) in nördlicher Richtung bis zum Kreisel Am Westpark / Gaimersheimer Straße / Dr. Ludwig-Kraus-Straße – Gaimersheimer Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze südwestwärts bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Friedrichshofener Straße (B 16 / 13) zur Heindlmühle führt – diese Straße zur Heindlmühle (Mitte) in südlicher Richtung ca. 270 m bis zum Moosgraben – Moosgraben (Mitte) weiter in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Schutter / Moosgraben – Schutter (Mitte) südöstlich weiter bis zur Einmündung Bussardstraße – Bussardstraße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zu einer Kreuzung mit einer Straße, die zur Krumenauerstraße führt – diese Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung Krumenauerstraße – Krumenauerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Höhe des Anwesens Gerolfinger Straße 100 (einschließlich) – in gerader Linie über die Gerolfinger Straße bis zum Fort Haslang Park-Weg, der in nördlicher Richtung entlang der westlich angrenzenden Bebauung direkt zur Neuburger Straße führt – diesen Fort Haslang Park-Weg (Mitte) in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Neuburger Straße – Neuburger Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung Permoserstraße – Permoserstraße (ausschließlich) bis zur Einmündung Richard-Wagner-Straße – Richard-Wagner-Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Audi-Ring – Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark.

Die Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt-Friedrichshofen.

Die Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg ab Schnittpunkt mit Donau entlang der Donau in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze / ab hier in nördlicher und dann östlicher Richtung wieder stadteinwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gaimersheimer Straße / ostwärts bis zur Einmündung der Straße Am Westpark / Straße Am Westpark bis Audi-Ring / Richard-Wagner-Straße in östlicher Richtung bis Hindenburgstraße / Hindenburgstraße bis Theodor-Heuss-Brücke bzw. Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

## 2.b) Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen

Es wird die Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark – Am Westpark (Mitte) in nördlicher Richtung bis zum Kreisel Am Westpark / Gaimersheimer Straße / Dr. Ludwig-Kraus-Straße – Gaimersheimer Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze südwestwärts bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Friedrichshofener Straße (B 16 / 13) zur Heindlmühle führt – diese Straße zur Heindlmühle (Mitte) in südlicher Richtung ca. 270 m bis zum Moosgraben – Moosgraben (Mitte) weiter in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Schutter / Moosgraben – Schutter (Mitte) südöstlich weiter bis zur Einmündung Bussardstraße – Bussardstraße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zu einer Kreuzung mit einer Straße, die zur Krumenauerstraße führt – diese Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung Krumenauerstraße – Krumenauerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Höhe des Anwesens Gerolfinger Straße 58 (einschließlich) – in gerader Linie über die Gerolfinger Straße bis zur Haltmayrstraße – Haltmayrstraße (Mitte) bis zur Einmündung Neuburger Straße – Neuburger Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zur Einmündung Schlüterstraße – Schlüterstraße (Mitte) in östlicher Richtung bis zum Ende dieser Straße – Verbindungsweg zwischen der Schlüterstraße und Permoserstraße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Hochbuckelweg – Hochbuckelweg (Mitte) in nördlicher Richtung über die Richard-Strauß-Straße bis zur Einmündung Richard-Wagner-Straße – Richard-Wagner-Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Audi-Ring – Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark.

## 3. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

5. Volksschule Ingolstadt, an der Ungernederstraße (Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt westliche Stadtgrenze / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in südöstlicher Richtung bis zur Theodor-Heuss-Straße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in westlicher Richtung – Hindenburgstraße (Mitte) in westlicher Richtung – Richard-Wagner-Straße

(Mitte) in westlicher Richtung bis zum Audi-Ring – Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark – Am Westpark (Mitte) in nördlicher Richtung bis zum Kreisel Am Westpark / Gaimersheimer Straße / Dr. Ludwig-Kraus-Straße – Gaimersheimer Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

## 4. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

6. Hauptschule Ingolstadt, an der Herschelstraße

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, an der Herschelstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule Ingolstadt, an der Herschelstraße, fortgeführt.

Das Einzugsgebiet ist die Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt westliche Stadtgrenze / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in südöstlicher Richtung bis zur Theodor-Heuss-Straße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in westlicher Richtung – Hindenburgstraße (Mitte) in westlicher Richtung – Richard-Wagner-Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Audi-Ring – Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark – Am Westpark (Mitte) in nördlicher Richtung bis zum Kreisel Am Westpark / Gaimersheimer Straße / Dr. Ludwig-Kraus-Straße – Gaimersheimer Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

Die Hauptschule Ingolstadt, an der Herschelstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, an der Herschelstraße.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / ab Schnittpunkt mit Theodor-Heuss-Brücke bzw. Hindenburgstraße in westlicher Richtung bis zur Richard-Wagner-Straße / Richard-Wagner-Straße bis Audi-Ring / Straße am Westpark bis Gaimersheimer Straße / Gaimersheimer Straße westwärts bis Stadtgrenze / Stadtgrenze bis Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 18. Januar 2011  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

#### Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.650 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.418 €
---	----------

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

##### § 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art.

59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 20. Dezember 2010  
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp  
Landrat, Verbandsvorsitzender

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

#### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	139.200 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 77.600 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2010 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Ludwig-Thoma-Straße 3, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Traunstein, 10. Januar 2011  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl  
Landrat, Verbandsvorsitzender